

## **Satzung der Erika-Künzel-Stiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Erika-Künzel-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwäbisch Gmünd.

### **§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der musikalischen Bildung durch die Städtische Musikschule.  
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die musikalische Frühförderung
  - b. die Begabtenförderung
  - c. die Initiierung von Musikschulprojekten
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie die Pflege des Grabes von Frau Erika Künzel verwendet werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den in der Vermögensaufstellung enthaltenen Gegenständen und Werten.
2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Spekulationsgeschäfte oder risikoreiche Geldgeschäfte sind unzulässig. Nach Ablauf des Anlagezeitraums muss das angelegte Stiftungsvermögen mindestens erhalten bleiben.

## **§ 4 Verwendung von Erträgen und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung von Verwaltungskosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

## **§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus sieben Personen\*). Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd
  - Kulturbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd
  - Leiter der Städtischen Musikschule der Stadt Schwäbisch Gmünd
  - drei Mitglieder des Gemeinderats
  - die (der) Vorsitzende des Stadtverbands Musik und Gesang
  - die (der) Vorsitzende des Fördervereins der Städtischen MusikschuleDie drei Mitglieder des Gemeinderats sind aus ihrem Gremium zu nominieren, die übrigen Mitglieder sind Vorstände kraft Amtes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird das Mitglied bis zur Neubesetzung seines Amtes durch seinen Vertreter gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Satzung des Fördervereins vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
4. Der Vorsitz des Vorstands wird vom Oberbürgermeister bekleidet, erster Stellvertreter ist der Kulturbürgermeister. Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter der Städtischen Musikschule.

\*) Aus Vereinfachungsgründen wird bei sämtlichen Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
2. Der Vorstand beschließt insbesondere über
  - a. die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - b. den Wirtschaftsplan und damit auch über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie der Spenden,
  - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns,
  - d. die Beschlussfassung im Rahmen des §11.
3. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Der Vorstandsvorsitzende und der erste Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
6. Folgende Aufgaben des Vorstands werden dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern übertragen:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - die Umsetzung des Stiftungszwecks,
  - den Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Wertgrenze,
  - die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - die Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
  - die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Stiftungsgesetz, insbesondere der Genehmigungs-, Anzeige-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten nach § 6, § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 StiftG.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
4. Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 9 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums**

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Er setzt sich aus natürlichen Personen bzw. Vertretern von Institutionen zusammen, welche der Stiftung als Impuls- und Ideengeber beratend zur Verfügung stehen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so kann der Vorstand diesen Platz durch Wahl neu belegen.

### **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium dient der Stiftung als Impuls- und Ideengeber und steht dem Vorstand beratend zur Seite.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben keinen Einfluss auf das operative Geschäft der Stiftung.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung**

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer einstimmigen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen eines mit einer einstimmigen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd und ist zu Zwecken im Sinne des § 2, Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg.